



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11840 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/793-II/2/93

Wien, am 3. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

5343/AB
1993-12-13
zu 5448 J

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLÉ hat am 20. Oktober 1993 unter der Nr. 5448/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wachebedienstetenhilfeleistungsgesetz (WHG) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In wievielen Fällen wurde das WHG bis jetzt angewendet?
2. Wie hoch ist der durchschnittliche, an den Beamten ausgezahlte Betrag?
3. Wurden Anträge von Wachebeamten oder deren Hinterbliebenen abgelehnt? Wenn ja, mit welcher Begründung?
4. Wieviele Anträge von Wachebeamten oder deren Hinterbliebenen wurden abgelehnt.
5. Werden Ansprüche des Beamten auf Schmerzensgeld gemäß § 9 WHG berücksichtigt?
 - a) In wievielen Fällen wurden Anträge auf Schmerzensgeld abgelehnt?
 - b) Mit welcher Begründung wurden Anträge auf Schmerzensgeld abgelehnt?
6. Werden Sie sich für eine baldige Reformierung des WHG einsetzen? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bisher wurde das WHG in meinem Bereich in 28 Fällen angewendet, davon in 5 Fällen positiv und in 16 Fällen negativ, in 7 Fällen sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Es wurden bisher an die Hinterbliebenen von fünf im Dienst tödlich verun-

glückten bzw. getöteten Beamten je öS 1.000.000,-- ausbezahlt.

Zu Frage 3:

Ja. Im überwiegenden Teil der Fälle deswegen, da es sich um Anträge auf Bevorschussung von Schmerzensgeldforderungen handelte bzw. weil keine sechsmonatige Erwerbsminderung mit den erlittenen Verletzungen verbunden war.

Zu Frage 4:

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Zu Frage 5:

Nein.

- a) In zwölf Fällen wurden Anträge auf den Ersatz des Schmerzensgeldanspruches abgelehnt.
- b) Die Bevorschussung auf einen Ersatzanspruch setzt voraus, daß dem Wachbediensteten oder seinen Hinterbliebenen Aufwendungen erwachsen sind, die vom Täter zu ersetzen sind. Im wesentlichen wird es sich hierbei um Schadenersatzansprüche handeln. Ein Schmerzensgeld ist jedoch nicht Ersatz von Aufwendungen, sondern eben Abgeltung für erlittene Schmerzen. Eine Bevorschussung auf Schmerzensgeldansprüche ist somit gesetzlich nicht gedeckt.

Zu Frage 6:

Ein Antrag auf Änderung des WHG fällt in die Kompetenz des BKA. Ich werde mich jedoch für eine Änderung im Sinne einer Leistungsverbesserung nach dem WHG verwenden.

F. Auer